

Haus- und Geländeordnung

Allgemeines

Der Yacht-Club Rhein-Mosel e.V. besitzt eine Clubanlage, die sich durch regelmäßigen Arbeitseinsatz und erheblichen finanziellen Aufwand seiner Mitglieder weitgehend in sehr gutem Zustand befindet. Das Ziel, das Erreichte zu erhalten und den sich stets ändernden Gegebenheiten anzupassen, sollte alle Clubmitglieder verpflichten, die Clubanlage und alle Clubeinrichtungen wie persönliches Eigentum zu pflegen und zu behandeln. Da der YCRM keinen Reinigungsdienst beauftragen kann, muss jedes Clubmitglied selbst auf Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit achten.

Die Nutzung der allgemein zugänglichen Räume und technischen Einrichtungen steht allen Mitgliedern frei. Jegliche Nutzung der Clubeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Wenn ein Clubmitglied eine mögliche Gefahrenquelle entdeckt, ist es verpflichtet, diese Gefahr sofort zu beseitigen; wenn das nicht möglich sein sollte, muss der Vorstand unverzüglich auf diese Gefahr hingewiesen werden. Eine Benutzung von Clubeinrichtungen für Arbeiten, die nicht mit den Clubzielen in Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig. Der Schutz von Natur und Umwelt hat hohe Priorität.

Die Vereinsgastronomie steht Clubmitgliedern und deren Gästen offen. Zutritt zu dem übrigen Clubgelände haben nur Clubmitglieder und deren Gäste. Hunde sind auf dem Clubgelände anzuleinen, sofern mit dem Vorstand nichts anderes vereinbart ist. Verunreinigungen durch Hunde sind unverzüglich durch den Hundeführer zu beseitigen.

Anordnungen des Vorstandes bezüglich der Haus- und Geländeordnung ist in jedem Falle Folge zu leisten. Mitglieder oder Gäste, die gegen unsere Haus- und Geländeordnung verstoßen, können durch den Vorstand abgemahnt, mit Hausverbot belegt oder von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Hausordnung

Alle Räumlichkeiten des Hauses sind nur für den dafür vorgesehenen Zweck zu nutzen. Der Clubraum im OG steht den Clubmitgliedern und Gästen zur Verfügung. Die Halle im Erdgeschoss des Clubhauses steht nur für kleine Arbeiten an clubeigenen Booten und Booten der Mitglieder zur Verfügung, eine gewerbliche Nutzung der Halle ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Nutzung

der Halle besteht nicht. Die Nutzung ist mit dem technischen Leiter oder dem Hafenmeister abzustimmen. Die Nutzungsdauer ist auf dem Hallenbelegungsplan einzutragen. In der Halle ist das Schleifen, Abbrennen und Spritzlackieren nur nach Rücksprache mit dem Vorstand und in geringem Umfang zulässig. Nach jeder Nutzung ist die Halle unverzüglich zu säubern und aufzuräumen. Es kann eine Nutzungsgebühr erhoben werden.

Geländeordnung

Jedes Clubmitglied, das Eingänge zum Clubgelände und/oder Clubhaus aufschließt, ist auch für das Abschließen verantwortlich. Die Tore sind nach einer Durchfahrt stets zu schließen. Das Clubgelände liegt im Hochwasserbereich. Jedes Mitglied ist für sein auf dem Gelände abgestelltes Boot, seinen Bootstrailer oder sein Kraftfahrzeug selbst verantwortlich, d.h. bei Hochwassergefahr muss jeder sein Eigentum selbst - gegebenenfalls auch außerhalb des Clubgeländes - in Sicherheit bringen. Jede Haftung des YCRM für abgestellte Fahrzeuge, Trailer etc. ist ausgeschlossen.

Kraftfahrzeuge und Wohnmobile dürfen nur an den hierfür ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden. Dauerparken ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand zulässig und kostenpflichtig. Die Besitzer abgestellter Fahrzeuge, Bootstrailer und Boote haben dafür Sorge zu tragen, dass diese andere Fahrzeuge, Bootstrailer, Boote und gelagerte Gegenstände des Vereins nicht behindern. Ist der Besitzer für ein notwendiges Umsetzen seines behindernden Fahrzeuges, Bootstrailer oder Bootes nicht umgehend unter der hinterlassenen Telefonnummer erreichbar, ist der YCRM nach Anweisung des Hafenmeisters oder eines anderen Vorstandsmitgliedes berechtigt, das Umsetzen selbst zu veranlassen. Sollte es hierbei zu unvermeidbaren Beschädigungen an dem zu versetzenden Fahrzeug, Bootstrailer oder Boot kommen, ist eine Haftung des YCRM und der auf Veranlassung des YCRM handelnden Vereinsmitglieder oder sonstiger Beauftragte ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung des YCRM nur auf die Fälle des vorsätzlichen Handelns oder grober Fahrlässigkeit beschränkt. Alle Clubmitglieder sollten, insbesondere bei Veranstaltungen im Club, die öffentlichen Parkmöglichkeiten unter der Brücke nutzen. Für unsere Gäste stehen, sofern nichts anderes vereinbart, ausschließlich Parkplätze außerhalb des Clubgeländes zur Verfügung. Die sonstige Nutzung des Geländes bedarf der Zustimmung des

Vorstandes. Offenes Feuer ist verboten. Grillen ist an den hierfür ausgewiesenen Plätzen zugelassen.

Hafen-, Landliegeplatz und Hallenordnung

Auch im Hafen gilt es, Clubeigentum, Natur und Umwelt zu schützen. Beim Reinigen der Boote ist bevorzugt die Brauchwasseranlage zu nutzen, nur wenn diese nicht betriebsfähig sein sollte, darf Trinkwasser verwendet werden. Liegeplätze für Schiffe im Wasser und an Land teilt der Hafenmeister nach Absprache mit dem Vorstand nach Verfügbarkeit ein. Der Vorstand ist bemüht, jedem Mitglied oder Gast einen Liegeplatz anzubieten, es besteht jedoch keinerlei Anspruch auf Boots- oder Abstellplätze jeglicher Art. Jeder Liegeplatznutzer hat darauf zu achten, dass sein Schiff so vertäut ist, dass es keinem anderen Schaden zufügen kann.

Trailer sind mit dem Namen des Eigentümers sichtbar zu beschriften und dürfen nur auf den vom Hafenmeister ausdrücklich zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Clubmitglieder, die für ihr Boot oder ihren Trailer einen Landliegeplatz in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, diesen Platz in Ordnung zu halten. Die Zeiten der Liegeplatzbelegung/-räumung werden bekannt gegeben. Die Nutzung spezieller Clubeinrichtungen wie z. B. Kran, Slipanlage, Werkstatt ist nur den Clubmitgliedern gestattet. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden. Die Nutzung des Krans ist nur den Mitgliedern gestattet, die nachweislich an einer „Kranweisung“ durch eine dazu berechtigte Person teilgenommen haben; der Kranführer ist für den sachgerechten Kranvorgang verantwortlich, speziell für die richtige Verwendung der Traversen und die Sicherung der Boote in den Gurten. Ein Unimog darf nur von den Mitgliedern gefahren werden, die vom Vorstand hierfür benannt sind. Die Anweisungen des Hafenmeisters oder seines Vertreters sind bindend.

Müllentsorgung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Müll unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sondermüll, wie z. B. Öl, Fett, Farbe, Lösungsmittel, Batterien und Schleifstaub, muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entsorgt werden. Das Ablagern von Müll und Sondermüll auf dem Clubgelände ist untersagt und kann zur Beendigung der Mitgliedschaft führen.

Winninger Insel

Auf der Insel Ziefurth, etwa bei Mosel-km 12,3, unterhält der YCRM einen Rasenplatz unmittelbar am Wasser mit 5 Bootsliegeplätzen. Dieses Gelände kann während der Öffnungszeiten des Campingplatzes vom 1. Mai bis 30. September von Clubmitgliedern genutzt werden. Die Landparzelle und die Wassernutzung sind von der Betreibergesellschaft des Campingplatzes an uns verpachtet. Die Pflege des Grundstücks und das Mähen des Rasens ist Sache der Clubmitglieder. Statt des Arbeitsdienstes im Club können Mitglieder die Patenschaft für das Grundstück und die entsprechenden Arbeiten übernehmen. Auf der Insel gilt die Nutzungsordnung des Campingplatzes. Clubmitglieder, die mit dem Boot zur Insel kommen, müssen sich nicht anmelden oder Eintritts- und Übernachtungsgebühr bezahlen. Clubmitglieder und Gäste, die „über Land“ kommen, müssen sich am Eingang des Campingplatzes anmelden.